

desmal nicht nur die Art und Weise, wie der Inhaber sich legitimirt hat, sondern auch die Dauer seines Aufenthalts an dem Orte der Ausstellung und der letzte vorherige Aufenthaltsort auf dem Scheine genau anzugeben.

4.

An den Orten, wo die Polizeibehörde nicht wohnhaft ist, sind die Lokalgerichtspersonen ermächtigt, zu Reisen nicht über fünf Meilen im Inlande Legitimationskarten zu ertheilen; es haben aber solche bloss innerhalb dieser Entfernung, von dem Orte der Ausstellung an gerechnet, Gültigkeit.

5.

Den Reisenden liegt ob, in jedem Nachtquartiere die bei sich führenden Legitimationskarten, bei Vermeidung, daß außerdem auf dieselben keine Rücksicht genommen wird, visiren zu lassen. Eben so muß die Visirung der Pässe in jedem Nachtquartiere erfolgen. An Orten, wo die Polizeibehörde nicht wohnhaft ist, kann das Visiren durch die Gerichtspersonen geschehen.

6.

Weder für die Ausstellung der Legitimationskarten, noch für das Visiren derselben, darf irgend etwas an Kosten gefordert werden.

7.

Von der Verpflichtung, besondere Legitimationskarten bei sich zu führen, sind allein die auf Dienstreisen begriffenen Militärpersonen, welche sich deshalb durch ihre Dienstordres auszuweisen vermögen, so wie die Gendarmen, ausgenommen.

8.

Soviel dagegen die öffentlichen Beamten und Diener, ingleichen solche Personen betrifft, die in ihrem Verufe öfters und zuweilen schnelle Reisen zu unternehmen genöthigt sind, als Geistliche, Advocaten, Aerzte, Geburtshelfer, Hebammen; so soll zwar bei diesen die §. 1. angeordnete Bescheinigung ebenfalls nicht erforderlich seyn; es müssen aber dieselben sich mit einem von ihrer vorgesetzten Behörde, oder von der ordentlichen Polizeibehörde ihres Wohnortes auszustellenden Zeugnisse, das sie wegen ihres Amtes oder Berufes und zu den in solchem vorzunehmenden Reisen gehörig legitimirt, versehen und zu dessen Vorgehung zu jeder Zeit bereit seyn.

9.

In Ansehung der Viktualienhändler und Woten, welche an gewissen Tagen zwischen bestimmten Orten zu verkehren haben, wird von den vorstehenden Vorschriften eine Ausnahme in sofern gestattet, als denselben die Legitimationskarte für diesen regelmäßigen Verkehr jedesmal auf die Dauer einer bis zwei Wochen ausgestellt werden mag. Dergleichen vertritt bei den im Inlande wandernden inländischen Handwerksgefallen die Stelle der Legitimationskarte das Wanderbuch, mit der Bestimmung jedoch, daß rücksichtlich dieser, wie jener Reisenden die Anordnung wegen des Visirens, §. 5., ihre volle Anwendung behält.